

§ 9

(1) Bei Arbeiten an den Gichtverschlüssen und im Ofenschacht sind die Gichtverschlüsse und die dazugehörigen Antriebsmaschinen gegen unbeabsichtigtes Bewegen (z. B. durch Entfernung der Sicherungen) zu sichern.

(2) Vor Arbeitsbeginn ist an der Arbeitsstelle durch den dafür Verantwortlichen eine Untersuchung des CO-Gehaltes der Luft zu veranlassen. Außerdem ist der Bedienende für die Gichtwinde durch den Verantwortlichen über das Ergebnis zu unterrichten. Getroffene Vorsichtsmaßnahmen dürfen nur von dem für die Arbeiten Verantwortlichen wieder aufgehoben werden.

§ 10

(1) Bei Arbeiten über der Gicht, beim Abdichten der Explosionsklappen oder der Klappen an Staubabscheidern sind die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Gasschutzmaßnahmen zu treffen (z. B. Verwendung von Gasschutzgeräten, Verbot des Einzelarbeitens, Betrauung mehrerer Personen mit der Durchführung der Arbeit sowie Sicht- und Rufverbindungen unter den Beschäftigten).

(2) Wird über der Gicht bei geöffneten Gasverschlüssen gearbeitet, so müssen die Arbeitsbühnen Schutz gegen ein Abstürzen in den Ofen gewähren. Erforderlichenfalls sind für die Arbeiten besondere Schutzgeräte oder sonstige Auffangvorrichtungen, z. B. Netze, anzuwenden.

(3) Bei Arbeiten von längerer Dauer, z. B. beim Nieten, Entrosten, Anstreichen, sind die Arbeitsplätze je nach der Windrichtung so zu wählen, daß sie von entweichenden Gasen frei bleiben.

(4) Besteht Absturzgefahr, so haben sich die Beschäftigten anzuseilen.

§ 11

Bei Arbeiten im Ofenschacht müssen die Beschäftigten ständig beobachtet werden. Bei Absturzgefahr sind entsprechende Schutzmaßnahmen, wie Anseilen, Anwendung von Arbeitsgerüsten, zu treffen.

§ 12

Die Umgänge des Ofenschachtes dürfen zu Ausbesserungsarbeiten oder zur Überwachung nur von mehreren Personen gleichzeitig begangen werden; sie müssen dabei Gasschutzgeräte benutzen. Der Abstand der einzelnen Personen voneinander muß gegenseitige Sicht- und Rufverbindung ermöglichen.

Bei Niederschachtöfen kann bei der Überwachung hiervon abgesehen werden. §

§ 13

Beim Granulieren der Schlacke muß im Schlackenablauf mitgeführtes Eisen durch geeignete Mittel (z. B. Mulden, Querdämme) zurückgehalten werden.

§ 14

Für das Abstechen sind, auch wenn es unter Verwendung des Lürmann-Gerätes erfolgt, Schutzmittel gegen Verbrennungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen. Die Arbeitsschutzkleidung muß aus nicht brennbaren Stoffen bestehen.

§ 15

Sauerstoff-Flaschen sind gegen Wärmeeinwirkung geschützt aufzustellen. In unmittelbarer Nähe des Ofens dürfen Sauerstoff-Flaschen nicht gelagert werden. Sie sind so zu lagern, daß eine Explosion der Flaschen bei Ofendurchbrüchen nicht erfolgen kann.

§ 16

Die Zubringerwagen in Erzbunkeranlagen müssen in ihrer Größe und Bauart sowie in deren Gleisführung so beschaffen sein, daß die auf den Fahrzeugen befindlichen Personen zwischen Wagen und Bunkeranlage nicht gequetscht werden können.

§ 17

Möllerwagen müssen durch Feststellvorrichtung gegen unbeabsichtigtes Umkippen gesichert sein.

§ 18

Roheisen- und Schlackenpfannen dürfen nur so weit gefüllt werden, daß der Pfanneninhalte beim Transport nicht überlaufen oder spritzen kann. Das Mitfahren auf Roheisen- und Schlackenpfannenwagen ist nur beim Vorhandensein feuersicherer Bedienungsstände gestattet.

§ 19

Gasleitungen und Gasreinigungsapparate sollen so beschaffen sein, daß sich die Leitungen gefahrlos reinigen lassen (z. B. Öffnung der Reinigungsklappen nach unten, Fernbetätigung von Reinigungs- und Explosionsklappen). Einsteigeöffnungen müssen mindestens 600X600 mm lichte Weite haben und möglichst direkt über dem Boden angebracht sein.

§ 20

Leitungen, die begangen werden müssen, sind auf beiden Seiten mit Geländer und Fußleiste zu versehen, oder es ist in halber Höhe der Leitungen ein Laufsteg mit Geländer an der freiliegenden Seite anzubringen.

§ 21

Gasgefährdete Aufstiege und Zugänge, z. B. Aufgänge zu Ventilen, Laufstegen, Fahrlöchern von Leitungen, müssen durch Bügel, Körbe, Rückenschutz u. dgl. gegen Abstürzen gesichert sein. •

§ 22

Bei Geländern an Bühnen, Laufstegen und Umgängen mit Gasgefahr darf der Abstand zwischen Fußleiste und unterstem Zwischenstab nicht mehr als 25 cm betragen. Das gleiche gilt für Bühnen, die zu Ausbesserungsarbeiten benutzt werden.

§ 23

Die Umgänge der Winderhitzer müssen zum Schutz gegen Herabfallen von Baustoffen mindestens bis zur halben Geländerhöhe vollwandig verkleidet sein. Entsprechende Warnschilder sind anzubringen.

§ 24

Befinden sich Gasleitungen neben oder über Räumen, die zum Aufenthalt von Personen dienen, so sind die Explosionsklappen so anzuordnen, daß in den Räumen befindliche Personen nicht durch austretende Stichflammen und Gase gefährdet werden können.